

Entscheidung

Staatssteuer

Transponierung (Praxisänderung)

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Juni 2001

Durch die Einbringung von Beteiligungsrechten über dem Nennwert als Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien in eine von ihm beherrschte Holdinggesellschaft erzielt der Aktionär eine steuerbare geldwerte Leistung aus seiner Beteiligung (Transponierung). Die Besteuerung kann indessen erst im Zeitpunkt der effektiven Realisierung – z.B. bei einer Liquidation der Gesellschaft – erfolgen. Diese Betrachtungsweise rechtfertigt sich mit Blick auf die steuerliche Behandlung bei der Ausgabe von Gratisaktien.

Hingegen führt das Einbringen von Aktien über dem Nominalwert unter gleichzeitiger Umwandlung der Gegenleistung in ein Darlehen an die übernehmende Gesellschaft nach dem bundesgerichtlichen Grundsatz «Vermögensertrag jetzt» weiterhin zu einer sofortigen Besteuerung.

Tatsachen:

A. a) Am 12. Mai 1997 war die X Holding AG gegründet worden. Zweck der in Z domizilierten Gesellschaft ist unter anderem die Beteiligung an anderen Unternehmen auf den Gebieten des Handels, der Industrie und der Dienstleistungen. Als Verwaltungsratspräsident der X Holding AG mit Einzelunterschrift ist Y im Handelsregister eingetragen. Y hatte bei der Gründung der Holdinggesellschaft 400 Aktien mit einem Nominalwert von Fr. 1'000.– gezeichnet. Die Liberierung erfolgte – im Rahmen eines Sacheinlagevertrages – durch die Übertragung von 3'875 sich im Privatbesitz von Y befindenden Aktien der X AG, deren Nominalwert insgesamt Fr. 155'000.– betrug.

In der Folge wurde Y in der Staatssteuerveranlagung Nr. S 99/11 vom 27. Dezember 1999 von der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Steuerverwaltung) für das Jahr 1999 ein Wertschriftenertrag im Umfang von Fr. 289'134.– angerechnet. Dabei wurde davon ausgegangen, dass Y durch die Liberierung der 400 Aktien der X Holding AG mit 3'875 Aktien der X AG einen geldwerten Vorteil von Fr. 245'000.– erzielt hatte.

b) Gegen diese Veranlagung erhob Y, vertreten durch die A Treuhand AG in BS, mit Schreiben vom 14. Januar 2000 bei der Steuerverwaltung Einsprache. Dabei beantragte er, es sei von der Aufrechnung des Transponierungsgewinnes bei der Gründung der X Holding AG abzusehen. Die Einsprache wurde mit Entscheid vom 6. März 2000 abgewiesen.

B. a) Gegen den Einsprache-Entscheid der Steuerverwaltung rekurrierte Y, wiederum vertreten durch die A Treuhand AG, mit Schreiben vom 9. März 2000 bei der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft (Steuerrekurskommission). Die seitens der Steuerverwaltung angewendete Transponierungstheorie mit der Rechtsfolge «Vermögensertrag jetzt» sei rechtlich nicht haltbar. Es handle sich dabei einfach um eine seitens des Bundesgerichts vorgespurte Lösungsvariante, für welche sich in Wirklichkeit kaum ein einziges Argument finden lasse.

b) Mit Entscheid vom 7. Juli 2000 wies die Steuerrekurskommission den Rekurs von Y betreffend der Staatssteuerveranlagung 1999/2000 ab. Auf die rechtlichen Erwägungen dieses Entscheides wird, soweit notwendig, in den nachfolgenden Urteilserwägungen eingegangen.

C. a) Mit Schreiben vom 5. Oktober 2000 erhob die A Treuhand AG namens und im Auftrag von Y gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission vom 7. Juli 2000 beim Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Landschaft (Verwaltungsgericht) Beschwerde. Dabei wurde wiederum beantragt, dass von der Aufrechnung des Transponierungsgewinnes in der Staatssteuerveranlagung 1999/2000 Nr. S 99/11 in der Höhe von Fr. 245'000.– abzusehen sei.

In der von Y persönlich verfassten Beschwerdebegründung vom 29. November 2000 wurde ausgeführt, dass das gesamte Steuersystem auf dem Realisierungsprinzip aufbaue. So seien anwartschaftliche, bedingte oder erst anwachsende geldwerte Vorteile nicht steuerbar. Dies müsse auch bei der Transponierung gelten, da der damit verbundene Steuervorteil lediglich abstrakt und rein potentiell vorhanden sei. Y verglich den Transponierungsgewinn im Weiteren mit der Ausgabe von Gratisaktien bzw. der Gratiserhöhung des Nennwerts von Aktien, welche gemäss § 28 lit. i des kantonalen Steuergesetzes steuerbefreit seien. Vor diesem Hintergrund sei die Besteuerung des Transponierungsgewinns nicht zu begründen. Auf die weiteren Ausführungen wird in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

b) In ihrer Vernehmlassung vom 5. Januar 2001 beantragte die Steuerrekurskommission – unter Verweis auf den angefochtenen Entscheid – die Abweisung der Beschwerde vom 5. Oktober 2000.

Diesem Antrag schloss sich auch die Steuerverwaltung in der Stellungnahme vom 9. Januar 2001 an. Das Bundesgericht bestätige in konstanter Praxis die Qualifikation der Differenz zwischen Nominalwert und dem höheren Einbringungswert der Aktien als einkommenssteuerpflichtigen Vermögensertrag.

Erwägungen:

1. Die vorliegende Beschwerde wurde durch den gemäss § 131 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (SteuerG)

vom 7. Februar 1974 zur Beschwerdeerhebung befugten steuerpflichtigen Y frist- und formgerecht an die sachlich und örtlich zuständige Beschwerdeinstanz gerichtet. Es ist deshalb darauf einzutreten.

2. a) Gemäss § 24 lit. e SteuerG sind unter anderem Einkünfte aus beweglichem Vermögen, Dividenden und geldwerte Leistungen aus Beteiligungen aller Art Bestandteile des steuerbaren Einkommens. Eine ähnliche Regelung kennt auch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990. So sind gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art als Erträge aus beweglichem Vermögen steuerbar. Diese Bestimmung fand sich bereits in Art. 21 Abs. 1 lit. c des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt) vom 9. Dezember 1940 (Botschaft des Bundesrates zu Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer vom 25. Mai 1983, in: Bundesblatt [BBl] 1983, Band III, S. 163).

b) Im vorliegenden Fall hatte der Beschwerdeführer von der neu gegründeten X Holding AG 400 Aktien mit einem Nennwert von gesamthaft Fr. 400'000.– erworben. Die Liberierung derselben erfolgte durch eine Sacheinlage, indem er aus seinem Privatvermögen 3'875 Aktien der X AG zu einem Fr. 245'000.– über dem Nominalwert von Fr. 155'000.– liegenden Wert in das Gesellschaftsvermögen der X Holding AG einbrachte. Diese Differenz zwischen Nenn- und Einbringungswert wurde durch die Steuerverwaltung als Vermögensertrag i.S.v. § 24 lit. e SteuerG besteuert.

3. a) Gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichts erzielt ein Aktionär eine steuerbare geldwerte Leistung aus seiner Beteiligung, wenn er seine Beteiligungsrechte zu einem über dem Nominalwert liegenden Wert als Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien in eine von ihm beherrschte Holdinggesellschaft einbringt. Der Vorgang wird auch als «Transponierung» bezeichnet (vgl. *Peter Böckli*, Die Transponierungstheorie – eine systemwidrige Rechtsfolge, in: Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA], Band 57 [1988], S. 252). Im Gegensatz zur eigentlichen Veräusserung gibt der Aktionär mit der Übertragung der Aktien seine wirtschaftliche Verfügungsmacht über die entsprechende Gesellschaft nicht preis. Sie bleibt ihm vielmehr im Rahmen seiner Beteiligung an der Holdinggesellschaft erhalten. Mit der Einbringung der Aktien in die von ihm beherrschte Holdinggesellschaft erwirbt der Aktionär anstelle seines in den bisherigen Beteiligungsrechten enthaltenen latenten Anspruchs auf Ausschüttung von nicht zum Grundkapital gehörenden Gesellschaftsmitteln – dessen Wert im Falle einer Realisierung zu versteuern wäre – andere Beteiligungsrechte mit einem höheren Nennwert. Eine Rückzahlung dieser neuen, dem Nennwert entsprechenden Kapitalanteile dagegen würde beim Aktionär aber keine Steuerpflicht auslösen. Für den vorliegenden Fall heisst das, dass die vorher in seiner Beteiligung an der X AG verkörperten, latent vorhandenen steuerbaren Ansprüche des Beschwerdeführers – beispielsweise Dividenden oder anteilmässige Ansprüche am Gesellschaftsgewinn – in den Bereich des steuerfrei rückzahlbaren Grundkapitals der X Holding AG übertragen worden sind (vgl. BGE 115 Ib 241 f. E. 3c und 3d).

Aufgrund dieser Überlegungen kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass die übernehmende Holdinggesellschaft mit der Zuteilung neuer Aktien mit einem höheren Nennwert dem Aktionär letztendlich eine steuerbare geldwerte Leistung aus seinem Beteiligungsrecht erbringt, welche gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. c BdBSt bzw. Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG der Einkommenssteuerpflicht unterliege. Die Erfassung dieses so genannten Transponierungsgewinnes sei notwendig, weil sonst der Weg zur steuerfreien Ausschüttung von laufenden oder gespeicherten Gesellschaftsgewinnen an die Aktionäre offen und damit die vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgeschriebene Besteuerung aller, nicht die Rückzahlung von Kapitalanteilen darstellenden geldwerten Leistungen juristischer Personen an die Inhaber gesellschaftlicher Beteiligungsrechte in Frage gestellt wäre. Der Gesetzgeber verlange aber die konsequente Durchführung der steuerlichen Doppelbelastung der Gewinne bei der Gesellschaft und der Gewinnausschüttungen beim Aktionär (BGE 115 Ib 242 ff. E. 3d und E. 4 am Ende mit Hinweisen).

b) Dieser Praxis ist – wie auch das Bundesgericht wiederholt vermerkt hat – in der Lehre heftige Kritik erwachsen. Zum einen wird moniert, dass die sofortige Bewertung eines erst künftigen und potentiellen Vermögensvorteils systemwidrig sei. Massgebend müsse vielmehr das Realisierungsprinzip sein, worauf das ganze System des Bundessteuerrechts aufbaue. Anwartschaftliche, bedingte oder erst anwachsende geldwerte Vorteile würden erst dann steuerbar, wenn sie realisiert sind und in dem Umfange, in welchem sie realisiert worden sind. Dies sei aber gerade bei der Transponierung nicht der Fall. Der Steuervorteil sei nur abstrakt und rein potentiell vorhanden, solange sich der wirtschaftliche Vorgang, in dem es überhaupt zu einem Steuervorteil kommen könne, nicht verwirklicht habe. Erst wenn die – um wiederum den vorliegenden Fall zum Beispiel zu nehmen – Reserven der X AG im künftigen Zeitpunkt noch vorhanden sind und ihren Weg über die X Holding AG als neue Aktieninhaberin zum Beschwerdeführer gefunden haben, sei der Steuervorteil effektiv realisiert. Die sofortige Erhebung einer Steuer, welche nur eventuell und künftig dem Fiskus entgehe, könne durch nichts gerechtfertigt werden (*Böckli*, a.a.O., S. 248).

c) Trotz der Kritik hat das Bundesgericht bis heute an seiner Rechtsprechung zu Art. 21 Abs. 1 lit. c BdBSt bzw. Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG grundsätzlich festgehalten (zuletzt im Entscheid vom 15. August 2000, publiziert in: *Der Steuerentscheid [StE] 2001*, B 24.4, Nr. 57). Auch die Rechtsprechung verschiedener Kantone sowohl bezüglich der kantonalen Steuern als auch der direkten Bundessteuer orientiert sich an der bundesgerichtlichen Praxis (so beispielsweise Schwyz, vgl. StE 2000, B 24.4, Nr. 54; für Thurgau, StE 1995, B 97.41, Nr. 8 sowie StE 1991, B 24.4, Nr. 26 und für Zürich, StE 1995, B 24.4, Nr. 37). Eine gegenteilige Ansicht hingegen vertrat das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, welche das Ergebnis der grammatikalischen Auslegung der von Art. 21 Abs. 1 lit. c BdBSt unterschiedlichen kantonalen Steuergesetzgebung war (vgl. StE 1991, B 24.4, Nr. 29).

Die erläuterte Rechtsprechung wurde seitens des Bundesgerichts einzig dahingehend ergänzt, dass nicht vorausgesetzt wird, dass eine beherrschende Beteiligung

an einer Aktiengesellschaft übertragen wird. Der Anteil der übertragenen Aktien am gesamten Aktienkapital hat nämlich keinen Einfluss auf die Tatsache, dass durch die Übertragung auch einer Minderheitsbeteiligung die damit verbundene latente Steuerlast in den Bereich der steuerfrei rückzahlbaren Kapitalbeteiligung verschoben wird (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 6. Juli 1998 i.S. X., publiziert in: ASA 68 [1999/2000], S. 422 ff.).

4. a) Bei der Durchsicht der sowohl in den vorinstanzlichen Verfahren wie auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren vertretenen Auffassungen wird klar, dass sich die Parteien dahingehend einig sind, dass der Beschwerdeführer durch sein Einbringen von 3'875 Aktien der X AG zum Verkehrswert von Fr. 105.– in die von ihm beherrschte X Holding AG unter gleichzeitiger Entgegennahme von 400 Aktien der Holdinggesellschaft zum Nennwert einen potentiellen geldwerten Vorteil erzielt hat. Uneinigkeit besteht aber darin, wie und vor allem zu welchem Zeitpunkt dieser Vorteil bewertet und besteuert werden soll.

Die Steuerrekurskommission hat sich im vorliegend angefochtenen Entscheid der vorstehend erläuterten bundesgerichtlichen Rechtsprechung vollumfänglich angeschlossen und als massgebenden Zeitpunkt denjenigen der Sacheinlage angenommen. Als massgebender Vermögensvorteil wurde die Differenz zwischen dem angerechneten Verkehrswert der X Aktien – zu welchem sie in das Vermögen der X Holding AG eingebracht worden waren – und deren Nominalwert bezeichnet. Der Beschwerdeführer seinerseits ist der Ansicht, dass sich der massgebende Vermögensvorteil noch gar nicht bemessen lasse, da dieser zurzeit nicht realisiert worden sei. Im Moment handle es sich um einen Vermögensertrag, der von verschiedenen, sich erst in der Zukunft verwirklichenden Parametern abhängig sei.

b) Was die grundsätzliche Problematik des Transponierens von Beteiligungsrechten in eine neue Gesellschaft anbelangt, kommt das Verwaltungsgericht im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Schluss, dass damit in der Tat geldwerte – sich aus den Beteiligungsrechten allenfalls ergebende – Ansprüche des Beschwerdeführers in Grundkapital der X Holding AG umgewandelt worden waren, welches im Falle seiner Rückzahlung zu keiner Steuerpflicht führen würde. Es ist deshalb richtig, dass dieser potentielle, aus den Beteiligungsrechten fliessende Anspruch des Beschwerdeführers – welcher von einem steuerbelasteten in den steuerbefreiten Bereich übergeführt worden ist – als Einkommen des Beschwerdeführers besteuert wird.

5. a) Nicht ohne weiteres der bundesgerichtlichen Praxis anschliessen kann sich das Verwaltungsgericht bei der Frage des Zeitpunktes und der Art der Bemessung des geldwerten Vorteils. Diese Haltung liegt vor allem im Wortlaut der anwendbaren kantonalen Steuernorm begründet. Der heute relevante Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG – Ausgangspunkt der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit dem Grundsatz «Vermögensertrag jetzt» – verlangt die Besteuerung der geldwerten *Vorteile* aus Beteiligungen. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist vom Bundesgesetzgeber bewusst sehr weit gefasst worden (vgl. dazu BGE 115 Ib 243 E. 4). § 24 lit. e SteuerG

hingegen erfasst als steuerbares Einkommen alle sich aus Beteiligungen ergebenden geldwerten *Leistungen*. Der kantonale Gesetzgeber hat somit nicht nur das Steuerobjekt enger definiert, indem nur effektive Leistungen als steuerbelastetes Einkommen in Frage kommen, sondern gleichzeitig die Anwendung des Realisierungsprinzips statuiert.

b) Im vorliegenden Fall wurde die Beteiligung des Beschwerdeführers am Grundkapital der X AG zum Bestandteil des Grundkapitals der von ihm beherrschten X Holding AG. Ebenfalls in das Grundkapital der X Holding AG eingeflossen sind die mit Fr. 245'000.– bezifferten geldwerten und somit grundsätzlich steuerbaren Ansprüche des Beschwerdeführers aus seinen Beteiligungsrechten an der X AG. Dieser über den Nennwert hinausgehende Transponierungsgewinn stellt aber nicht eine geldwerte *Leistung*, sondern zunächst eine rein rechnerische Grösse dar, welche der Festlegung der im Rahmen der Beteiligungsübertragung entstehenden gegenseitigen Ansprüche der X Holding AG und des Beschwerdeführers diene.

Welchen Vermögenswert diese latent steuerbelasteten, in das steuerbefreite Grundkapital der Holdinggesellschaft übertragenen Beteiligungsrechte des Beschwerdeführers an der X AG aber effektiv haben, kann erst im Zeitpunkt ihrer effektiven Entstehung – beispielsweise im Falle der Liquidation der X AG – festgelegt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können sich aber der Wert der X AG und damit auch der Wert der übertragenen Beteiligungsrechte in verschiedener Hinsicht – auch zu Ungunsten des Beschwerdeführers – verändern. Die Erhebung einer Einkommenssteuer auf der Basis von Fr. 245'000.–, wie sie seitens der Vorinstanzen vorgenommen worden ist, verstösst deshalb gegen den Wortlaut von § 24 lit. e SteuerG und das darin statuierte Realisierungsprinzip.

6. a) Zurückhaltung in der unbesehenen Übernahme der Transponierungstheorie des Bundesgerichts im Rahmen der kantonalen Einkommenssteuerpflicht ist auch aufgrund eines weiteren, für den vorliegenden Fall relevanten Unterschiedes in der Steuergesetzgebung des Bundes und des Kantons Basel-Landschaft geboten. Wie auch der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdebeurteilung vom 29. November 2000 festhält, sind gemäss § 28 lit. i SteuerG «...die Zuteilung von Gratisaktien und die Gratiserhöhung des Nennwertes von Aktien, sofern diese Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören,...» der Einkommenssteuer nicht unterworfen. Aufgrund einer Gesetzesänderung, welche seit dem 1. Januar 2001 in Kraft ist, erfolgt eine Besteuerung als Einkommen erst zum Zeitpunkt der effektiven Kapitalrückzahlung. Im Gegensatz dazu hält Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG ausdrücklich fest, dass zu den steuerbaren geldwerten Vorteilen auch «...Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl. ...» zu zählen sind.

b) Diese unterschiedliche Handhabung der Einkommensbesteuerung im Zusammenhang mit Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen durch den Bund und den Kanton Basel-Landschaft ist deshalb gerechtfertigt, weil eine sofortige Besteuerung dieser Vorgänge, wie sie im Rahmen der direkten Bundessteuer erfolgt, gegen das Realisierungsprinzip verstossen würde. Denn auch mit der Ausgabe von Gra-

tisaktien oder der kostenlosen Erhöhung des Nennwerts von Aktien wird zwar die Beteiligung des Aktionärs am Grundkapital einer Aktiengesellschaft erhöht, aber es werden noch keine geldwerten *Leistungen* erbracht. Diese erfolgen erst bei der effektiven Kapitalrückzahlung, wenn dem Aktionär der ihm unentgeltlich zugeflossene Anteil am Aktienkapital ausbezahlt wird. Damit verfügt die kantonale Steuergesetzgebung mit § 28 Abs. 1 lit. i SteuerG über eine ausdrückliche Regelung, wonach ein latent steuerbelasteter Vermögenswert, trotz Einbringung in eine grundsätzlich steuerbefreite Vermögensmasse, im Zeitpunkt seiner Realisierung zu besteuern ist.

7. a) Das Verwaltungsgericht stimmt mit den Vorinstanzen also insoweit überein, dass mit der Übertragung von Aktien der X AG in das Grundkapital der X Holding AG eine mit der Beteiligung des Beschwerdeführers an der X AG verbundene latente Ausschüttungssteuerlast in den grundsätzlich steuerbefreiten Bereich – das Grundkapital der X Holding AG – übergegangen ist. Es ist aber der Ansicht, dass die solcherart transponierten geldwerten Ansprüche – welche im Falle ihrer Realisierung ohne vorherige Übertragung in das Grundkapital der X Holding AG den Beschwerdeführer hätten steuerpflichtig werden lassen – aufgrund des in der kantonalen Steuergesetzgebung verankerten Realisierungsprinzips erst im Falle ihrer effektiven Realisierung zu einer Einkommenssteuerpflicht des Beschwerdeführers führen dürfen.

Diese Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts rechtfertigt sich auch aufgrund der Parallelen zur Ausgabe von Gratisaktien bzw. der Gratiserhöhung des Nennwerts von Aktien. Auch dort werden latent steuerbelastete geldwerte Ansprüche in einen steuerbefreiten Vermögensbereich überführt. Die Besteuerung erfolgt aber – in Befolgung des Realisierungsprinzips – gemäss § 28 Abs. 1 lit. i Satz 2 SteuerG erst im Zeitpunkt ihrer effektiven Verwirklichung.

b) Ausgehend vom für das basellandschaftliche Steuerrecht geltende Realisierungsprinzips – und in Anwendung der vom Gesetzgeber für die Ausgabe von Gratisaktien bzw. die unentgeltliche Erhöhung des Nennwerts von Aktien statuierten Bewertungsmethode – sind die im vorliegenden Fall strittigen Ansprüche aus den in das Grundkapital der Holdinggesellschaft übertragenen Beteiligungen erst zum Zeitpunkt ihrer Entstehung und Leistung zu besteuern. Die Folge dieser Vorgehensweise ist, dass die latente Ausschüttungssteuerlast nicht etwa in einen steuerfreien Bereich überführt und damit der Einkommenssteuerpflicht entzogen wird. Vielmehr wird im Moment ihrer Realisierung – beispielsweise bei der Liquidation der X AG – der Beschwerdeführer im Umfang seiner ursprünglich an die Holdinggesellschaft übertragenen Beteiligung Einkommenssteuern zu entrichten haben.

In diesem Sinne wird die Beschwerde vom 5. Oktober 2000 gutgeheissen und die vorinstanzlichen Entscheide, insbesondere derjenige der Steuerrekurskommission vom 7. Juli 2000 sowie die Steuerveranlagung Nr. S 99/11 vom 27. Dezember 1999, werden aufgehoben.

c) An dieser Stelle ist aber festzuhalten, dass – im Gegensatz zu den vorstehenden Ausführungen – das Einbringen von Aktien über dem Nominalwert unter gleichzeitiger Umwandlung der Gegenleistung in ein Darlehen an die übernehmende Gesellschaft nach dem bundesgerichtlichen Grundsatz «Vermögensertrag jetzt» zu besteuern ist. Hier werden klarerweise geldwerte Leistungen erbracht, welche in eine Darlehensforderung umgewandelt werden.

Demgemäss wird erkannt:

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.